

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 117/82

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsache

Dr. Paul F. [REDACTED],

[REDACTED] Haupt Ave., V[REDACTED]/C[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

[REDACTED]straße 1, K[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G R U N D S

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der aus Ungarn stammende jüdische Kläger verließ 1936 seine Heimat und lebt seitdem in den Vereinigten Staaten von Amerika. Im Auskunftsverfahren blieb sein Antrag auf Entschädigung, in der Berufungsinstanz auf § 160 ZPO stützend, wegen Fehlen einer Anspruchsberechtigung ohne Erfolg. Im Dezember 1971 hat er unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 150 ZPO stützend, über den Entschädigungsantrag zu entscheiden.

Der Beklagte verweigert Abhilfe auch, weil der Kläger im Auskunftsverfahren trotz verschiedener Hinweise keine

144

- 3 -

Angaben gemacht hat, die eine Anspruchsberechtigung nach § 150 BGB anerkennen ließen, und deshalb die etwaige Fehlerhaftigkeit der jenes Verfahren abschließenden Entscheidung zu vertreten hätte. Das billigt das Berufungsgericht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1979, 219 n. v. Nachw.; vgl. BVerfG Beschluss vom 19. September 1978 - 1 BvR 692/78; Beschluss vom 15. März 1980 - 2 BvR 727/79). Wenn der Kläger den Sachverhalt nicht vollständig vorgetragen haben sollte, weil er oder sein damaliger Bevollmächtigter glaubte, ihn nicht beweisen zu können, könnte ihn das nicht von dem Vorwurf der schuldhaften unvollständigen Darstellung entlasten. Die Mitwirkungs- und Darlegungspflicht des Antragstellers und die Pflicht der Entscheidungsberechtigten, von Amts wegen zu ermitteln, bedingen und ergänzen einander (vgl. BGH Rw 1972, 31 Nr. 21). Der Sachverhalt, den sie der Entscheidung über das Entschädigungsbegehren zugrunde zu legen haben, steht nicht zur Disposition des Antragstellers. Das der Beklagte dem im Dezember 1971 gestellten Antrag zunächst nicht als Abhilfetrug erkennt und in Bescheid vom 27. September 1976 wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

**fehlender Anspruchsberechtigung nach § 130 Abs. 1 ZPO ab
abgelehnt hat, steht der späteren Verweigerung der Abhilfe
aus Ermessensbetrachtungen nicht entgegen.**

Mei

Gärtner

